STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRAßE

Drucksache Nr.: 351/2026

Dezernat II
Federführend: Kämmerei
Anlagen: 2

Az.: 610, tol

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	03.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur„ (LGRP-Plan) Umsetzung des Sondervermögens

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Auswahl an Maßnahmen sowie der Beantragung von Fördermitteln aus dem Sondervermögen mit einer Förderquote von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahmen zu.

Begründung:

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11.02.2026 – in Kraft getreten am 19.02.2026 – hat das Land Rheinland-Pfalz die landesrechtliche Grundlage für die Verwendung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz des Bundes geschaffen.

Den Kommunen in Rheinland-Pfalz stehen aus Mitteln des Bundes und des Landes insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung – aufgeteilt in sogenannte Regionalbudgets. Das Regionalbudget für Neustadt an der Weinstraße beträgt insgesamt 47.648.882 Euro und ist von Beginn an in voller Höhe zugeteilt. Die Beantragung der Fördermittel soll flexibel und ohne Festlegung jährlicher Obergrenzen erfolgen. Voraussetzung zur Verwendung/Beantragung der Mittel des Sondervermögens auf kommunaler Ebene ist die Erstellung sogenannter Regionaler Umsetzungskonzepte.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 23.06.2026 über die Bedingungen des Sondervermögens informiert und hat dem Regionalen Umsetzungskonzept für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zugestimmt.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrats am 23.06.2026 zu diesem Umsetzungskonzept kann das Sondervermögen für Maßnahmen aus nachfolgenden Bereichen verwendet werden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
2. Bevölkerungsschutz

3. Energie- und Wärmeinfrastruktur
4. Kommunale Infrastruktur
5. Krankenhausinfrastruktur
6. Verkehrsinfrastruktur
7. Digitalisierung

Aufbauend auf dieses Umsetzungskonzept können nun die konkreten Maßnahmen festgelegt werden, die im Zuge des Sondervermögens von der Stadt Neustadt an der Weinstraße finanziert werden sollen.

Grundsätzlich können Maßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2025 begonnen und vor dem 31. Dezember 2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31. Dezember 2042 vollständig abgerufen wurden. Bis 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein. Dabei ist eine Finanzierung der Maßnahmen bis zu 100 Prozent möglich. Die Fördermittel dürfen auch an Dritte weitergegeben werden, sofern diese Mittel der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen.

Folgende Maßnahmen sind insbesondere dabei grundsätzlich förderfähig:

- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände (z. B. Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierung von Anlagen)
- Digitale Investitionen: Erwerb von Rechten oder Entwicklung digitaler Verfahren
- Notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Diese sind maximal bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben des Hauptvorhabens förderfähig

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- Personal- und Verwaltungsausgaben
- Laufende Ausgaben für Wartung, Betrieb und Instandhaltung
- Programmdurchführungsausgaben (ausgenommen Digitalisierung)
- Ablösung von Schulden

Um die Wirkung des Sondervermögens für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu verstärken, soll der Fokus auf die Realisierung von Maßnahmen gelegt werden, deren Umsetzung nicht anderweitig durch Drittmittel mitfinanziert werden können. Aus diesem Grund sollen keine Maßnahmen zur Finanzierung aus dem Sondervermögen beantragt werden, für die zum einen auch aus anderen Förderprogrammen des Landes (z. B. Schulbau, Investitionsstock, Städtebauförderung) eine hohe Bezuschussung möglich ist und zum anderen eine Ko-Finanzierung durch den LGRP-Plan ausgeschlossen ist. Entsprechend handelt es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um Aufgaben zum Erhalt und Stärkung der städtischen Infrastruktur, für die anderweitig keine explizite Landesförderung zu erwarten ist. Eine Kombi-Förderung mit Bundesmitteln ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Umsetzung der ausgewählten Maßnahmen in den nächsten sechs Jahren.

Die Verwaltung hat dezernatsübergreifend diese Vorschlagsliste erarbeitet. Die genannten Maßnahmen werden dem Stadtrat mit der Bitte um Zustimmung zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Sondervermögen vorgeschlagen (**Anlage 2**).

Die genannten Kosten wurden von der Verwaltung überwiegend nach Erfahrungswerten geschätzt. Im Lauf des weiteren Verfahrens werden diese durch maßnahmenbezogene Kostenberechnungen konkretisiert. Daraus können sich auch erforderliche Anpassungen der Liste und der Verteilung der

Fördermittel ergeben.

Insgesamt entfaltet die Maßnahmenliste nur eine interne Bindungswirkung für die Stadt. Sie kann durch Ratsbeschluss wieder geändert werden. Eine Abstimmung mit Bund oder Land ist nicht erforderlich. Die Prüfung durch die Fördermittelgeber erfolgt erst im Einzelfall mit Vorlage der Fördermittelanträge.

Bei den Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, die teilweise den im LGRP-Plan festgelegten Mindestwert einer Maßnahme von 250.000 Euro unterschreiten. Die Summe einzelner Komponenten kann eine Maßnahme darstellen, soweit die einzelnen Maßnahmenteile in einem unmittelbaren örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Die Bündelung von mehreren Maßnahmenbestandteilen zu einer Gesamtmaßnahme ist dann jeweils individuell zu begründen.
Da stehts der Einzelfall betrachtet und bewertet werden muss, wird vom Fördergeber empfohlen, im Vorfeld der Beantragung und vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der Bewilligungsstelle aufzunehmen. Darüber hinaus fehlt derzeit noch die Durchführungsverordnung (DVO) für die Umsetzung des Sondervermögens, so dass diesbezüglich noch keine konkreten Regelungen vorliegen. In Anbetracht dessen bedürfen die o.g. Klimaanpassungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sie vom Stadtrat befürwortet werden, noch der förderrechtlichen Klärung mit dem Zuwendungsgeber. Dazu wird voraussichtlich die DVO wesentliche Regelungen zur Förderfähigkeit von Vorhaben und zum Antragsverfahren beinhalten. Ihr Erlass ist zeitnah angekündigt.

Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht sind in § 32 LGRP-Plan geregelt, **s. Anlage 1**.

Prüfungen von Vergabe- und Beihilferechtsthemen sowie die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit werden, wie vom Zuwendungsgeber gefordert, vor Beginn der jeweiligen Maßnahme geprüft.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden nach Beschluss der Liste durch den Stadtrat im Haushalt 2027, der auch die Finanzplanungsjahre 2028 – 2031 umfasst, im investiven Bereich mit Ein- und Auszahlungen abgebildet sowie gesondert im Vorbericht erläutert.

Neustadt an der Weinstraße, 22.10.2026

Oberbürgermeister